



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2015

WKA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
Drucksache 19/1980**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Buchst. d wird die Angabe zu § 75 wie folgt gefasst:
"§ 75 Studentische Hilfskräfte"
2. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Buchst. b wird eingefügt:
"b) In Abs. 8 werden nach dem Wort "Bildungseinrichtungen" die Wörter "sowie den Studentenwerken" eingefügt."
 - b) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.
3. In Nr. 12 wird dem Abs. 5 folgender Satz angefügt:
"Die auf dieser Grundlage erstellten Berichte werden dem Senat vorgelegt."
4. Nr. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Buchst. b wird eingefügt:
"b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
"§ 59 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.""
 - b) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.
5. In Nr. 20 wird folgender Buchst. c angefügt:
"c) In Abs. 5 werden nach dem Wort "Präsidiums" ein Komma und die Wörter "die Frauenbeauftragte, die oder der Vorsitzende des Personalrats sowie die Vertrauensperson der Schwerbehinderten" eingefügt."
6. Nr. 21 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
"c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge" durch "das Ruhegehalt" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
"Auf Professorinnen und Professoren, die als Präsidentin oder Präsident amtieren, findet § 33 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes keine Anwendung.""

7. Nach Nr. 32 wird folgende Nr. 32a eingefügt:
"32a) Dem § 55 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"§ 17 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gilt entsprechend.""
8. Nr. 34 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
"b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder schwerwiegend oder wiederholt nicht nur geringfügig gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.""
9. Nr. 36 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
"c) Abs. 7 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
"Abweichend von Satz 1 und 2 ist eine Ernennung auf Lebenszeit insbesondere möglich, wenn eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat. Bei einer Beschäftigung im Arbeitsverhältnis gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.""
10. In Nr. 38 wird § 64 wie folgt geändert:
a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden die Wörter "Leistungen in Forschung und Lehre" durch "wissenschaftliche Leistungen" ersetzt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
"Die Aufgaben der Qualifikationsprofessorinnen und -professoren in der Lehre sind zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung entsprechend zu verringern."
b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort "können" das Wort "ausnahmsweise" eingefügt.
11. Nr. 40 wird wie folgt gefasst:
"40. § 75 wie folgt gefasst:

"§ 75
Studentische Hilfskräfte

(1) Studierende, die an einer Hochschule in einem Studiengang immatrikuliert sind, der zu einem ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, können nebenberuflich bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren beschäftigt werden. Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für mindestens ein Semester begründet. Innerhalb der zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich. Studentische Hilfskräfte unterstützen Studierende durch Tutorien in ihrem Studium und erbringen Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie studiennahe Dienstleistungen, die zugleich der eigenen Weiterbildung dienen.

(2) Die Befristung von Arbeitsverträgen mit Personen, die ihr Studium abgeschlossen haben, ist im Rahmen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) und der allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen möglich."

- II. Anhang 1 wird durch die aus der Anlage ersichtliche Fassung ersetzt.

Begründung:**Zu Nr. 1****Zu Nr. 1**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Durch die Änderung wird die Rolle der Studentenwerke bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Hochschulen hervorgehoben.

Zu Nr. 3

Die Vorlage der Berichte soll es ermöglichen, diese auch im Senat und dadurch hochschulöffentlich transparent zu diskutieren.

Zu Nr. 4

Durch den Hinweis auf § 59 Abs. 3 Satz 4 wird verhindert, dass sich wegen mehrfacher oder schwerwiegenden Täuschungsversuchen Exmatrikulierte umgehend in einen anderen Studiengang an derselben Hochschule immatrikulieren.

Zu Nr. 5

Auf diese Weise werden der/dem Personalratsvorsitzenden, der Frauenbeauftragten und der/dem Behindertenbeauftragten eine Mitgliedschaft im Senat mit beratender Stimme ermöglicht.

Zu Nr. 6

Bislang konnten Präsidentinnen und Präsidenten, da sie in der Regel zugleich beurlaubte Professoren sind, erst zum Semesterende in den Ruhestand treten. Da sie nicht unmittelbar in den Vorlesungs- und Prüfungsbetrieb eingegliedert sind, trifft diese Regelung nicht mehr zu und wird angepasst. So wird es ihnen ermöglicht, mit Erreichen der regulären Altersgrenze und nicht erst mit Ende des Semesters in Ruhestand zu treten.

Zu Nr. 7

Die Änderung schafft die Voraussetzung dafür, dass die Hochschulen auf die Gasthörerbeiträge verzichten können. Flüchtlingen wird es so erleichtert, als Gasthörer bzw. Gasthörerin die Hochschule zu besuchen.

Zu Nr. 8

Die vorgenommene Änderung stellt die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation bei Ordnungsverstößen bzw. Straftaten klar.

Zu Nr. 9:

Die bisherige Formulierung ist dahin gehend missverständlich, dass nur dann eine Ernennung auf Lebenszeit möglich sei, wenn auch ein anderer Ruf erteilt worden sei. Damit wird jedoch verkannt, dass die grundsätzliche Regelung eine "Soll-Vorschrift" ist, die Ausnahmen zulässt. Die Änderung hat damit klarstellende Wirkung.

Zu Nr. 10Zu Buchst. aZu Doppelbuchst. aa

Als Einstellungsvoraussetzung werden mit dieser Formulierung nicht mehr explizit Leistungen in Forschung und Lehre, sondern wissenschaftliche Leistungen allgemein vorgesehen. Dies ermöglicht auch die Einstellung von Forscherinnen und Forschern, die etwa an außeruniversitären Einrichtungen geforscht, aber nicht gelehrt haben.

Zu Doppelbuchst. bb

Die Deputatsreduktion für Qualifikationsprofessuren wird nun bereits im Gesetz vorgesehen. Hierdurch wird Rechtssicherheit geschaffen, die vor allem für forschungsstarke Nachwuchswissenschaftler wichtig ist.

Zu Buchst. b

Diese Regelung hält fest, dass die Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage den Regelfall darstellen soll und nur im Ausnahmefall keine Entwicklungszusage getroffen werden muss.

Zu Nr. 11

Vor dem Hintergrund des sich derzeit in der Regierungsanhörung befindlichen Entwurfes für ein Änderungsgesetz zum Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG) soll die Regelung zu den studentischen Hilfskräften

vorsorglich so umgestaltet werden, dass keine Brüche mit einer bundesrechtlichen Regelung entstehen.

Die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen mit studentischen Hilfskräften soll in der Regel mindestens für ein Semester erfolgen.

Zu Nr. II

Mit der Aufnahme der Hochschule Geisenheim in die betreffende Anlage wird ein bei Abfassung des Gesetzentwurfes entstandenes Redaktionsversehen beseitigt.

Wiesbaden, 16. September 2015

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Anlage

Anhang 1 zu Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Anlage II

Besoldungsordnung W

ERSTER TEIL

Vorbemerkungen

1. Zuordnung von Hochschullehrämtern

Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden nach Maßgabe des Haushalts den Besoldungsgruppen W 1, W 2 oder W 3 zugeordnet.

2. Zuordnung von Leitungsfunktionsämtern

Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden der Besoldungsgruppe W L3, die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Kunsthochschulen und der Hochschule Geisenheim, der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten, der hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane der Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W L2, die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunsthochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Hochschule Geisenheim werden der Besoldungsgruppe W L1 zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Die in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 1 und 2 unberührt.

3. Zulagen

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder des Landes in der Höhe, in der sie der Bund oder das Land ihren Beamtinnen und Beamten für diese Verwendung gewährt, wenn sie durch den Bund oder das Land erstattet wird. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

4. Dienstbezüge für Professorinnen als Richterinnen und Professoren als Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage VII.

ZWEITER TEIL

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Professorin¹
 Professor¹
 Juniorprofessorin²
 Juniorprofessor²

¹ Bei erstmaliger Verleihung eines Professorenamts im Rahmen einer Entwicklungszusage nach § 64 des Hessischen Hochschulgesetzes, soweit nicht in Besoldungsgruppe W 2

² Nach § 101 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

Besoldungsgruppe W 2

Professorin¹
 - an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften -
 Professor¹
 - an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften -
 Professorin an einer Kunsthochschule¹
 Professor an einer Kunsthochschule¹
 Professorin an der Hochschule Geisenheim¹
 Professor an der Hochschule Geisenheim¹
 Universitätsprofessorin¹
 Universitätsprofessor¹

¹ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe W 3

Professorin¹
 - an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften -
 Professor¹
 - an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften -
 Professorin an einer Kunsthochschule¹
 Professor an einer Kunsthochschule¹
 Professorin an der Hochschule Geisenheim¹
 Professor an der Hochschule Geisenheim¹
 Universitätsprofessorin¹
 Universitätsprofessor¹

¹ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

Besoldungsgruppe W L1

Kanzlerin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
 Kanzler der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
 Kanzlerin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
 Kanzler der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
 Kanzlerin der Hochschule Darmstadt
 Kanzler der Hochschule Darmstadt
 Kanzlerin der Frankfurt University of Applied Sciences
 Kanzler der Frankfurt University of Applied Sciences
 Kanzlerin der Hochschule Fulda
 Kanzler der Hochschule Fulda
 Kanzlerin der Hochschule Geisenheim
 Kanzler der Hochschule Geisenheim
 Kanzlerin der Technischen Hochschule Mittelhessen
 Kanzler der Technischen Hochschule Mittelhessen
 Kanzlerin der Hochschule RheinMain
 Kanzler der Hochschule RheinMain

Besoldungsgruppe W L2

Dekanin¹
 - als hauptamtliche Dekanin eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes
 Dekan¹
 - als hauptamtlicher Dekan eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes
 Kanzlerin der Technischen Universität Darmstadt
 Kanzler der Technischen Universität Darmstadt
 Kanzlerin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Kanzlerin der Justus Liebig-Universität-Gießen
 Kanzler der Justus Liebig-Universität-Gießen
 Kanzlerin der Universität Kassel
 Kanzler der Universität Kassel
 Kanzlerin der Philipps-Universität Marburg
 Kanzler der Philipps-Universität Marburg
 Präsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
 Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
 Präsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
 Präsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
 Präsidentin der Hochschule Geisenheim
 Präsident der Hochschule Geisenheim
 Vizepräsidentin der Technischen Universität Darmstadt
 Vizepräsident der Technischen Universität Darmstadt
 Vizepräsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Vizepräsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Vizepräsidentin der Justus Liebig-Universität-Gießen
 Vizepräsident der Justus Liebig-Universität-Gießen
 Vizepräsidentin der Universität Kassel
 Vizepräsident der Universität Kassel
 Vizepräsidentin der Philipps-Universität Marburg
 Vizepräsident der Philipps-Universität Marburg
 Vizepräsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Vizepräsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Vizepräsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Vizepräsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Vizepräsidentin der Hochschule Geisenheim
Vizepräsident der Hochschule Geisenheim
Vizepräsidentin der Hochschule Darmstadt
Vizepräsident der Hochschule Darmstadt
Vizepräsidentin der Frankfurt University of Applied Sciences
Vizepräsident der Frankfurt University of Applied Sciences
Vizepräsidentin der Hochschule Fulda
Vizepräsident der Hochschule Fulda
Vizepräsidentin der Technischen Hochschule Mittelhessen
Vizepräsident der Technischen Hochschule Mittelhessen
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain
Vizepräsident der Hochschule RheinMain

¹ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf den Fachbereich und die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W L3

Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Präsidentin der Justus Liebig-Universität-Gießen
Präsident der Justus Liebig-Universität-Gießen
Präsidentin der Universität Kassel
Präsident der Universität Kassel
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg
Präsident der Philipps-Universität Marburg
Präsidentin der Hochschule Darmstadt
Präsident der Hochschule Darmstadt
Präsidentin der Frankfurt University of Applied Sciences
Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences
Präsidentin der Hochschule Fulda
Präsident der Hochschule Fulda
Präsidentin der Technischen Hochschule Mittelhessen
Präsident der Technischen Hochschule Mittelhessen
Präsidentin der Hochschule RheinMain
Präsident der Hochschule RheinMain